
»Das« Politische

Versuch einer soziologischen Bestimmung

*Martin Endreß*¹

Fragen nach einer Bestimmung »des« Politischen und einer Klärung des Verständnisses von »Politik« behandeln ein Thema, das die Geschichte europäischen Denkens seit seinen Anfängen – etwa in den philosophischen Reflexionen von Platon und Aristoteles – beschäftigt.² In der jüngeren Geschichte disziplinär ausdifferenzierten Forschens ist die Deutung beider Begriffe jedoch insbesondere zwischen Soziologie und Politologie umstritten.³ Regelmäßig deutlich wird dies nicht zuletzt im Rahmen der periodisch wiederkehrenden Bemühungen um eine Klärung des Verständnisses von Politischer Soziologie im Gespräch zwischen Politikwissenschaft und Soziologie, denen sich auch im deutschsprachigen Raum zahlreiche Beiträge widmen.⁴

-
- 1 Mein Dank gilt zunächst Stefan Nicolae, Benjamin Rampf und Andreas Zerver für Ihre kritische Lektüre einer ersten Fassung dieses Beitrages. Besonderen Dank schulde ich Andreas Göbel für seine intensive Auseinandersetzung mit diesem Text und seine ausführlichen Kommentare, auf die ich hoffentlich mit hinreichenden Korrekturen und Präzisierungen reagieren konnte.
 - 2 Vgl. für die jüngere Diskussion bspw. die Beiträge von Mouffe (2007) und in Nassehi/Schroer (2003), Bröckling/Feustel (2010) und Bedorf/Röttgers (2010).
 - 3 So bestimmte Sternberger in seiner Heidelberger Antrittsvorlesung: »Das Politische zu begreifen, ist ... die Aufgabe ... der Politischen Wissenschaft« (1960/62, S. 69). Ähnlich will auch Meyer (2003, S. 12 f.) aus politikwissenschaftlicher Perspektive über die »Logik des Politischen« aufklären; s. ergänzend Kailitz (2007) und Kaina/Römmele (2009).
 - 4 Vgl. bspw. die Wortmeldungen von Lepsius (1961), Stammer (1969), Stammer/Weingart (1972), Ludz (1979), Mintzal (1985), Euchner (1985), Fijalkowski (1989), Zöller (1989), Pappi (1994), Nedelmann (1994), Kimmerling (1996), Hitzler (1997a; 1997b;

Dem Nachzeichnen der hier jeweils favorisierten Argumentationen gilt jedoch nicht das Interesse dieses Beitrages. Es geht ebenso wenig um den Versuch einer paradigmatischen Vereinheitlichung einer soziologischen Teildisziplin: Da von einem gemeinsam geteilten Verständnis dessen, was Soziologie ist und wie sie methodisch und theoretisch zu verfahren habe, nicht ausgegangen werden kann, käme das Ansinnen der Entwicklung eines Metaparadigmas für auch nur eine ihrer Teildisziplinen intellektueller Hybris gleich. Es geht vielmehr darum, vor dem Hintergrund der disziplinären Zurechnungsproblematik eine soziologische Annäherung an das in Frage stehende Phänomen »des« Politischen zu versuchen, die den disziplinären, und d. h. soziologischen Fokus profiliert, diesen konsequent in empirische Forschungsperspektiven umsetzt und ihn zugleich als interdisziplinär anschlussfähig ausweist. Leitende Hypothese der folgenden Überlegungen ist, dass eine entsprechende Bestimmung »des« Politischen in der Traditionslinie Max Weber – Helmuth Plessner – Karl Mannheim – Alfred Schütz erfolgen kann.

Die *Relevanz* des Themas »des« Politischen ergibt sich dabei jenseits tagespoltischer Aktualitäten nicht nur aus der *extradisziplinären*, sondern insbesondere auch aus der *intradisziplinären* Polyphonie vorliegender Ansätze zu seiner Analyse. Ausdrücklich beziehen werden sich die folgenden Überlegungen allerdings lediglich auf jeweils zwei Abgrenzungen in fachexterner wie fachinterner Hinsicht:

In *fachexterner* Hinsicht geht es um eine Abgrenzung von einer dominant institutionalistischen, die Selbstbeschreibungen spezifischer politischer Institutionen und Systeme häufig schlicht nachzeichnenden Perspektive, wie sie in der Politikwissenschaft vielfach weiterhin geläufig ist, wie auch um eine Absage an eine reine Begriffsgeschichte wie sie ebenfalls aus politikwissenschaftlicher (Sternberger 1960/62; 1978; 1981; 1983), aber auch aus philosophischer Perspektive (Bubner 2002)⁵ vorgeschlagen wurde. In *fachinterner* Hinsicht liegt das Augenmerk einerseits auf der Notwendigkeit der Ergänzung einer reinen strukturtheoretischen Institutionenanalyse (Lepsius 1977; 1995; 2000), andererseits auf einer Absage an

1999), Alemann (1998a; 1998b), Endrueit (1998), Pettenkofer (2002), Meuser (2003), Bach (2004), Borchert (2004) und Trotha (2010a; 2010b).

5 Lediglich *en passant* wird dabei auch eine Abgrenzung von einer normativ-ontologischen Bestimmung »des« Politischen erfolgen, wie sie Eric Voegelin (1952) im Rahmen der Philosophie vertritt.

einen kulturalistischen Universalismus wie er bei Foucault (1978), bei Beck (1986; 1993)⁶ oder auch bei Hitzler (1997a; 1997b) in verschiedenen Varianten vorzuliegen scheint (vgl. Pettenkofer 2002).

Die Stoßrichtung der Überlegungen, die sich aus diesen Abgrenzungen ergibt, lässt sich vorwegnehmend wie folgt skizzieren: Eine adäquate soziologische Bestimmung »des« Politischen kann, so das zu entwickelnde Argument, weder an ein sozio-kulturell etabliertes Verständnis der politischen Handlungssphäre und ihrer Institutionalisierungen gebunden werden, noch jedwedes Handeln und jedwede Interaktion als »politisch« qualifizieren. Gefragt werden soll deshalb nach einer soziologisch tragfähigen Bestimmung »des« Politischen jenseits seiner institutionalistischen Engführung und seiner kulturalistischen – und damit implizit auch normativistischen – Universalisierung. Eine dem strukturtheoretischen Reflexionsniveau der Soziologie angemessene Bestimmung »des« Politischen kann dieses aus Gründen methodologischer Reflexivität also weder an die Vorgaben eines faktisch unter dem Etikett »Politik« etablierten »Subsystems« oder an eine spezifische institutionelle Konfiguration binden, noch an einer in konzeptionelle Beliebigkeit führenden Vorstellung festmachen, der zufolge schlechtweg alles »politisch« oder eben »Politik« sei. In beiden Richtungen sind Reflexionsblockaden zu vermeiden, die auf der einen Seite die Typik eines historisch gewachsenen, für eine bestimmte Zeit und Gesellschaft spezifischen institutionellen Arrangements strukturtheoretisch überhöhen, also ihrerseits historisch etablierten Selbstbeschreibungen erliegen, und die auf der anderen Seite den anthropologischen Tatbestand von Möglichkeit wie Zwang zur handelnden und deutenden Gestaltungsmächtigkeit (Popitz 1992) mit »dem« Politischen schlicht identifizieren und somit die Anforderungen begrifflicher Explikation unterlaufen. Hätte man es in ersterer Hinsicht mit einer methodologisch unhaltbaren Gleichsetzung eines spezifischen historischen Typus »des« Politischen mit seiner Struktur zu tun (bzw. – klassisch gesprochen – mit einer *metabasis eis allo genos*, also dem methodologischen Fehler einer empirischen Generalisierung), so vollzöge sich in letzterer Hinsicht eine phänomenal inadäquate Angleichung der Begriffe des Handelns und des politischen Handelns und damit die Selbstaufgabe differenzierenden, diakritischen Denkens.⁷

6 Hier mit dem Konzept einer »Subpolitik« (vgl. bes. Beck 1986, S. 300 ff.; 1993, S. 149 ff.).

7 Ebenso wie diese im Prinzip bei Bourdieu mit der Gleichsetzung der Kategorien »Beziehung« und »Machtbeziehung« zu beobachten ist. Vgl. in diesem Zusammenhang

Es bedarf somit einer methodologisch anders verfahrenen Analyse dessen, was sich auch als »Konstitution ›des‹ Politischen« umschreiben lässt. Dabei steht der Terminus »Konstitution«, dessen Geschichte jede Rezeption im Rahmen der Philosophie mit einem reichlich heterogenen Begriffsverständnis konfrontiert, weder für ein orthodox an Kant noch für ein orthodox an Husserl orientiertes Verständnis; er zielt also weder ((neu-) kantianisch) auf eine Vorstellung von »begrifflicher Konstitution« noch schlicht auf eine Idee »bewusstseinsmäßiger Konstitution« im originären Sinne Husserls. Zudem soll das Verständnis von Konstitutionstheorie hier weiter gefasst werden als dies bspw. bei Oevermann (1999, S. 72) der Fall ist, der diese als Theorie der adäquaten Perspektivierung des soziologischen Gegenstandes – also letztlich doch im Kern kantianisch – begreift. In modifizierender Fortführung einer phänomenologischen Perspektive unter Aufnahme von Helmuth Plessners philosophischer Anthropologie wird im Unterschied zu allen drei angeführten Begriffsverständnissen mit dem Begriff der »Konstitution« nachfolgend die Rekonstruktion der objektiven Möglichkeiten eines Verständnisses des Menschen sowie »des‹ Politischen vor dem Hintergrund bzw. im Horizont eines bestimmten sozio-historischen Typus menschlichen Selbstverständnisses bezeichnet. Es geht also um ein auf soziologische Zwecke zugeschnittenes, historisch informiertes Verständnis des Konstitutionsbegriffs. Plessners philosophische Anthropologie stellt aufgrund ihrer Konzeption von philosophischer Anthropologie als politischer Anthropologie eine für die Soziologie exemplarisch anschlussfähige Konzeptualisierung »des‹ Politischen in Grundzügen bereit, deren Profil in einem *ersten Teil* diskutiert wird. In einem *zweiten Teil* wird dann im Anschluss an Plessner eine Argumentationsperspektive für eine Konstitutionsanalyse »des‹ Politischen in sechs Schritten entwickelt, bevor einige konzeptionelle sowie forschungsbezogene Konsequenzen die-

auch die von Max Weber – im Rahmen seiner »Soziologischen Grundbegriffe« – entfaltete Unterscheidung von »politisch« und »politisch orientiert« (1920/21, S. 30). Als »politisch« im engeren Sinne sind danach ausschließlich »die Träger der als legitim geltenden Gewaltsamkeit selbst« zu bezeichnen, da »das tatsächlich Spezifische« für den soziologischen Begriff der »Herrschaft« – nach Weber – »die Gewaltsamkeit (aktuelle oder eventuelle)« ist. Vgl. im anderen theoretischen Kontext auch die spezifizierende Definition Luhmanns: »Als ›Politik‹ kann man jede Kommunikation bezeichnen, die dazu dient, kollektiv bindende Entscheidungen durch Testen und Verdichten ihrer Konsenschancen vorzubereiten« (2000, S. 254).

ses Zugriffs in einem abschließenden *dritten Teil* dieses Beitrages behandelt werden.

1 Plessners Konzeption »Politischer Anthropologie«

In seiner Studie *Macht und menschliche Natur* sucht Plessner den »Weg zur politischen Anthropologie« (1931a, S. 147) mit einer *dreigliedrigen Annahme* bezüglich ihres »Inhalts« aufzuzeigen (1931a, S. 140 f.): Danach soll diese *erstens* über »die Genealogie politischen Lebens aus der Grundverfassung des Menschen« informieren, sie soll *zweitens* »das *politische Apriori* ... für die Vorstellungen vom menschlichen Wesen« aufzeigen und *drittens* eine »geschichtlich orientierte Besinnung auf die wechselseitige Abhängigkeit ... der Auffassung[en] von der menschlichen Natur ... und ... vom Staate oder der Gemeinschaft« entwickeln.⁸ Die zentralen Konzepte dieses anspruchsvollen Ansatzes für ein genuin politisches Verständnis von Anthropologie sind »Genealogie«, »politisches Apriori« und »Historizität«. Sie bedürfen jeweils einer kurzen Erläuterung:

Es ist Plessner zufolge *erstens* die genealogische Aufgabe der Politischen Anthropologie, ein Verständnis der »Grundverfassung des Menschen« zu erarbeiten. Damit etabliert Plessner eine Rückbindung der Politischen Anthropologie an die *formal-fundamentalanthropologische Ebene*, für die er seiner Analyse der für die menschliche Organisationsform des Lebendigen charakteristischen »exzentrischen Positionalität« folgen kann, wie sie in seinem anthropologischen Hauptwerk, der Studie über *Die Stufen des Organischen* (1928), entfaltet wurde. Im Rahmen der dort vorgelegten Fundamentalanthropologie des Menschen als eines Naturwesens steht der Begriff der »exzentrischen Positionalität« für eine Organisationsform des Lebendigen, die strukturell zur »vollen Reflexivität« gelangt ist. Denn in dieser Organisationsform hat Plessner zufolge »das Zentrum der Positionalität zu sich selbst Distanz« (1928, S. 289 u. 291): der Mensch – so seine These – hat sich hier selbst (1928, S. 238), so dass »Verdinglichung ... ein genuiner und legitimer Aspekt des Menschen« ist (1961, S. 176).⁹

8 Vgl. zu Plessners Konzeption von Politik und Politischer Anthropologie bspw. auch: Arlt (1996), Schürmann (1997) und Srubar (1995).

9 Der Mensch teilt sich als seiner selbst Bewusster in ein denkendes (Subjekt) und ein gedachtes Ich (Objekt): Diese strukturelle Verdopplung seiner selbst führt dazu, dass

Es geht sodann *zweitens* darum, das »politische Apriori« im Verständnis des Menschen darzulegen, das Plessner zur Explikation der »Mächtigkeit« des Menschen führt. Als apriorisch kann Plessner die Kategorie der »Mächtigkeit« für die Anthropologie deshalb herausstellen, weil er diesen Begriff vor jeder (empirischen) handlungsmäßigen Verfügbarkeit ansetzt. Er zielt mit ihm – so lässt sich auch formulieren – auf die Grunddisposition menschlichen »Könnens«¹⁰. Aus dieser Einsicht ins menschliche »Können« resultiert dann die Bestimmung des »Menschen als Macht«, die ihrerseits der Analyse konzeptionell einen *handlungstheoretischen Bezugsrahmen* eröffnet wie er in Plessners Studie über *Macht und menschliche Natur* angelegt ist (1931a). Unter dem engeren Titel der »Macht« wird die Analyse dann zugeschnitten auf interaktive Positionierungen, auf Situationen,¹¹ die generell dem menschlichen Willen unter- bzw. der menschlichen Verfügungsgewalt obliegen.¹²

Drittens schließlich verweist ein *historisches Verständnis* anthropologischer Reflexionen die Politische Anthropologie auf eine *relationale* Qualifizierung des Menschen in Bezug auf sich und seine sozio-kulturelle Lebenswelt.¹³ Dieses historische Selbst- und Weltverständnis ist keineswegs nur als vergangenheitsbezogenes vorzustellen, sondern Geschichtlich-

die Einheit des Menschen (transzendental) und seine Uneinholbarkeit (hermeneutisch) gerade in diesem Bruch, in dieser »Doppelaspektivität« besteht (1928, S. 292). Systematisch gesehen ist es diese selbstreflexive Subjekt-Objekt-Spaltung, die konsequent zu einer wissenssoziologischen Wendung führt.

- 10 Vgl. die geistesgeschichtlich-systematischen Überlegungen Christian Meiers zur Entdeckung dieses »Könnens-Bewußtseins« bei den Griechen (bes. 1980, S. 435 ff.; 1993, S. 470 ff.). Auf diese Genese verweist dann auch Popitz im Rahmen seiner grundlegenden Ausführungen zum »Konzept Macht« (vgl. Popitz 1992, S. 14 u. 262: Anm. 7).
- 11 Vgl. für die Soziologie das sog. Thomas-Theorem, in dem sich dieser handlungsbezogene mit dem folgenden historischen Gesichtspunkt verbindet.
- 12 Die hier anklingende begründungslogische Stufung ließe sich womöglich als Verhältnis von Protopraxiologie und Pragmatik fassen.
- 13 Vgl. auch schon Max Webers Unterscheidung von Entwicklungsstadien der »Legitimität« von Gewaltsamkeit im Ausgang von amorphen Gelegenheitsgemeinschaften über Gelegenheitsvergesellschaftungen (die Entwicklungstendenzen zu Dauergebilden zeigen) zu Gebietsgemeinschaften als politischen Vergesellschaftungen als Dauerverbänden (1920/21, S. 516 ff.). Ganz im Unterschied also bspw. zu Platons universeller logischer Gewissheit im *Phaidon*, derzufolge »der Begriff selbst sich seinen Namen aneignen will für alle Zeit« (103e). Leitend ist hier somit die faktisch auf Weber zurückgehende Auffassung Sternbergers (1981, S. 89): »Eine Definition aufzustellen, heißt zumeist einen Kampf mit der Sprache aufzunehmen, den Sprachgebrauch anzuhalten, seine Mehrdeutigkeit auszuschalten.«

keit erweist sich hier gerade als *zukunftsbezogenes Konzept*, insofern sie als Erfahrungs-, Handlungs- und Deutungsressource ins Spiel kommt.¹⁴ So führt dieser Gesichtspunkt notwendig zu einer *wissenssoziologischen Forschungsperspektive* der Politischen Anthropologie (vgl. dazu auch unter II., 4. Schritt). Dieser geht es – wie ausgeführt – um die Rekonstruktion der objektiven Möglichkeiten eines Verständnisses »des« Menschen sowie »des« Politischen vor dem Hintergrund eines bestimmten sozio-historischen Typus menschlichen Selbstverständnisses. Dabei ist es nicht nur der methodische Relationismus von Plessners Denken, der seine Prägung über Simmel und Mannheim erfahren hat, sondern auch seine kritische Intervention im sog. »Streit um die Wissenssoziologie« in den 1920er und 1930er Jahren, der diese Perspektive motiviert (1931b).¹⁵

Entsprechend kann auch die von Plessner objektiv angedachte Verschränkung von Phänomenologie, Anthropologie und Handlungstheorie nur über deren jeweilige *konsequente Historisierung* erfolgen, die eben – methodologisch gesehen – im Horizont von Mannheims Relationismus erfolgt. Und dieser Typus von Analyse kann legitimerweise insofern als »*phänomenologisch*« bezeichnet werden, weil er zeigt, wie bzw. in welcher Form soziale Wirklichkeit für ein Subjekt gegeben ist, das in ebendieser Wirklichkeit lebt. D. h., sie verfährt phänomenologisch, indem sie zeigt, dass das, was erfahren wird, nicht ohne Reflexion der Art und Weise, in der es erfahren wird, untersucht werden kann: Erfahrungen können nicht von den Formen und Medien ihrer selbst getrennt werden. Eine phänomenologische Einsicht, die konsequenterweise zu einem *historisch reflektierten Forschungsprogramm* führt. Dieser wechselseitige Bezug von formal-fundamentalanthropologischen, handlungstheoretischen und wissenssoziologischen (relational-historischen) Überlegungen macht das originäre Profil und die systematische Tragfähigkeit von Plessners Beitrag zur Analyse »des« Politischen aus; ein Profil, das im nächsten Schritt konstruktiv im Rahmen einer Konstitutionsanalyse »des« Politischen Anwendung finden soll.

Dabei ist zugleich auf eine Schwierigkeit in Plessners Grundlegung zu verweisen: Denn so sehr Plessner eine institutionalistische Engführung des Politischen vermeidet, also Einspruch gegen dessen »Einengung auf

14 Vgl. Reinhart Kosellecks Studien zu einer »Theorie möglicher Geschichten« (1979).

15 Für eine Analyse der Tragfähigkeit von Mannheims Konzeption des Relationismus vgl. Endreß (2000a; 2011a).

eine sogenannte Sphäre der Politik, d. h. des Staates«, einlegt (1931a, S. 194; vgl. S. 143), so wenig scheint es ihm andererseits zu gelingen, der Versuchung einer schlichten (kulturalistischen) Universalisierung »des« Politischen zu widerstehen, wenn er dafür hält, dass »das« Politische »eine *alle* menschlichen Beziehungen durchdringende Weite« habe (1931a, S. 194). Mit der sich hier artikulierenden Spannung ist der Problemhorizont für eine Konstitutionsanalyse eröffnet. Diese soll einen Versuch bereitstellen zu klären, woher die Politische Soziologie ihr Mandat zur begrifflichen Differenzierung nimmt bzw. wie sie dieses begründen kann. Beides: Mandat und Begründung entlassen selbstverständlich auch die Politische Soziologie nicht aus ihrer grundlegenden Historizität, insofern eine Konstitutionsanalyse als reflexive Vergegenwärtigung des objektiv Möglich-Gewesenen und Möglichen stets ihrerseits einen historischen Index behält. Jede Strukturtheorie trägt solchermaßen die zeitliche Signatur ihres Entstehens; sie wird aber gleichwohl als Versuch unternommen, diese Zeitstelle sowohl angesichts wie auch unter Einbeziehung ihrer Historizität zugleich zu überschreiten – wenn auch selbstverständlich lediglich im Sinne eines historischen Apriori, also unter Verweis auf die damit verbundene Aufgabe der ›Dauerreflexion‹.

2 Konstitutionsanalyse »des« Politischen

Es ist nun zu zeigen, wie im angeführten Rahmen eines genealogischen, handlungstheoretischen und historisch-relationalen Formats Politischer Anthropologie eine Explikation »des« Politischen, d. h. dessen Konstitutionsanalyse, erfolgen kann. Diese Argumentation soll in *sechs Schritten* entwickelt werden, um in einem solchen Zugriff das angestrebte strukturtheoretische Profil einer soziologischen Argumentation zu realisieren:

1. Schritt: Ihren Ausgangspunkt nimmt die Konstitutionsanalyse »des« Politischen von Plessners Prinzip der »*Exzentrizität*«. Dieses formale, fundamentalanthropologische Prinzip bringt die konstitutive Distanz auf den Begriff, in die Menschen in ihrer dreifachen Relationiertheit zu sich, zu Anderen und zur sie umgebenden Welt ›gestellt‹ sind (vgl. Plessner 1928, S. 293).¹⁶ Wesentlich ist dabei zu beachten, dass diese Distanz – als Kehr-

16 Der Mensch lebt *als* Körper im Sinne eines physischen Organganzen (Außen-/Umwelt: Körper, Leib), *im* Körper als körperbeherrschende und -repräsentierende Seele (Innen-

seite von Max Schelers Einsicht in die »Plastizität« des Menschen – keine Option menschlichen Handelns und Verhaltens bildet, sondern in ihrer Qualifizierung als ›konstitutiv‹ auf eine Strukturmerkmal verweist: Diese Distanz ist immer schon realisiert durch die – so Plessner – drei Grundgesetze menschlicher Existenz, der »natürlichen Künstlichkeit« [Sozialdimension], der »vermittelten Unmittelbarkeit« [Raumdimension] und des »utopischen Standorts« [Zeitdimension] (1928, S. 309 ff.).¹⁷

Das Prinzip der Exzentrizität, der »exzentrischen Positionalität«, ist mit Plessner nun zugleich als das »Prinzip der offenen Immanenz oder der Unergründlichkeit« zu begreifen (1931a, S. 190). Es fungiert in seiner formalen Anthropologie als Leitmotiv für die prinzipielle Transzendenz und Offenheit des Menschen: »Es muß«, so Plessner, »offenbleiben, ... wessen der Mensch fähig ist. Darum rückt in den Mittelpunkt der Anthropologie die Unergründlichkeit des Menschen« (1931a, S. 161). Es ist diese Überlegung, die Plessner unter Verweis auf die menschliche Fähigkeit des »Könnens« argumentieren lässt, sie zwingt zu einem grundlegend politischen Verständnis der Anthropologie. Und genau in diesem Sinne, d.h. mit Blick auf die Optionalität wie Potentialität individuellen und sozialen Handelns, kann Plessner dann formulieren, »das« Politische behaupte »eine alle menschlichen Beziehungen durchdringende Weite« (1931a, S. 194). Diese All-Aussage gewinnt ihre Substanz also durch den sie ausmachenden Hinweis auf Offenheit, d.h. auf Kontingenz, als *conditio sine qua non*, um »das« Politische überhaupt als Reflexionsdimension menschlicher Sozialität in den Blick nehmen zu können.

Die von Plessner – in Anlehnung an die Figur des »deus absconditus« bei Jesaja (45, 15) und in der theologischen Tradition – geprägte Formel für dieses Anthropologicum lautet: *Homo absconditus* (1969, bes. S. 357, 359, 365); also der für sich selbst wie für Andere unergründliche (1969, S. 357) bzw. verborgene (1969, S. 359 u. 365) Mensch. Und es ist diese Formel, die aufgrund der mit ihr gesetzten prinzipiellen Dynamisierung des Verständnisses des Menschen konsequent zu den – lediglich analytisch unter-

welt: Erlebnis, Seele) und schließlich *außerhalb* seines Körpers als total-reflexiver Beobachter seiner selbst (Mitwelt).

- 17 Dabei verweist die »natürliche Künstlichkeit« auf die »Mächtigkeit«, die »vermittelte Unmittelbarkeit« auf die Expressivität, den strukturellen Ausdruckszwang und die Rollen- und Maskenhaftigkeit sowie auf die Polarität des Privaten und des Öffentlichen und der »utopische Standort« schließlich auf die Prozesshaftigkeit und Geschichtlichkeit des Menschen.

scheidbaren – drei zentralen methodologischen Strukturmerkmalen einer sich auf dieser Grundlage bewegendem soziologischen Forschungsperspektive für »das« Politische führt: nämlich ihrem Zuschnitt in relationaler [Sozialdimension] (vgl. (2.)), pragmatischer [Raumdimension] (vgl. (3.)) und historischer [Zeitdimension] (vgl. (4.)) Hinsicht.

2. Schritt: Um zunächst den Aspekt der *Relationalität* zu erläutern: Da Geschichte(n) prinzipiell unvorhersehbar und ihr Ende notwendig offen ist bzw. sind und da Menschen ausschließlich durch Geschichte(n) erfahren, wer und was sie sind, stehen sie, so erneut Plessner, in einer »Unbestimmtheitsrelation zu sich« (1931a, S. 218). Einer »Unbestimmtheit, in der das Zu-rechnungs-subjekt der Geschichte ... seine Bestimmtheit jeweils anders und immer neu *erringt*« (1931a, S. 196); genauer wohl: erringen muss. Relationalität fungiert als Kontingenzgenerator. Jenseits des damit realisierten Vorgriffs auf die pragmatische Grundstruktur menschlichen Weltzu- und -umgangs (s. den folgenden dritten Schritt), geht es Plessner hier primär um die erst im Verhältnis sowohl zu sich wie auch zu Anderen und zur Welt je erneut (also strukturell prozessual) und je spezifisch (also strukturell sozietär) mögliche Selbstbestimmung des Menschen. Und beide Aspekte, der prozessuale [Zeitdimension] wie der sozietäre [Sozialdimension], verweisen dann – in reflexiver Komposition des Theorieentwurfes – auf die konstitutive Relationalität des »homo absconditus«.

Die *normative Implikation* dieses Zugriffs lässt sich an dieser Stelle zumindest kurz andeuten:¹⁸ Aus der Einsicht in die »Unergründlichkeit« des Menschen ist das anthropologisch begründete Recht eines jeden Menschen abzuleiten, verborgen zu bleiben. Dieses »Grundrecht« lässt sich als normativer Kern von Plessners Grundlegung ausmachen, der am ehesten im Sinne einer »negativen Ethik« zu entfalten wäre. Gleichwohl folgt aus dieser Einsicht in die Unergründlichkeit kein Argument für die Auflösung von Identitätsvorstellungen und Identitätszuschreibungen auf der Ebene des Alltags. »Unergründlichkeit« ist – mit Alfred Schütz (1953) gesprochen – ein *second-order-construct*. Bei Identifizierungen anderer Personen als Frau, Mann, Holländer oder Asiate handelt es sich dagegen um die Anwendung eines *first-order-constructs*, dessen Gebrauch allererst alltägliche Orientierung ermöglicht: Aus dieser Unterscheidung folgt dann bspw. für die vielfach proklamierte Anerkennungspolitik, dass es im Rah-

18 Vgl. zu soziologischen Verhältnisbestimmungen von Anthropologie und Moral: Endreß (2000b).

Zyklus 1

Jahrbuch für Theorie und Geschichte der Soziologie

Endreß, M.; Lichtblau, K.; Moebius, S. (Hrsg.)

2015, VIII, 478 S. 1 Abb. in Farbe., Softcover

ISBN: 978-3-658-03959-2